



Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 11 a vom 19. März 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
53	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung des Landkreises Günzburg nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV - Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50	68
54	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung (12. BayIfSMV); Wöchentliche Inzidenzeinstufung des Landkreises Günzburg nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV bezüglich des Schul- und Kinderbetriebs	68

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung des Landkreises Günzburg nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV -
Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50**

Es wird festgestellt, dass die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Günzburg nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) den Wert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat:

Datum	7-Tage-Inzidenz / 100.000 Einwohner
17.03.2021	52,7
18.03.2021	67,7
19.03.2021	74,0

Aufgrund des neues Inzidenzbereichs gelten ab Sonntag, 21.03.2021, 0:00 Uhr, folgende Regelungen der 12. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 geknüpft sind:

- Sportausübung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)
Kontaktfreier Sport ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und den Angehörigen eines weiteren Hausstands (max. fünf Personen, Kinder unter 14 Jahren nicht mitgerechnet) sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.
Hinweis: Der Betrieb und die Nutzung sämtlicher Sportstätten ist gemäß § 10 Abs. 3 der 12. BayIfSMV unabhängig von der vorstehend genannten Möglichkeit zur gemeinsamen Sportausübung zweier Hausstände weiterhin nur unter freiem Himmel zulässig.
- Ladengeschäfte mit Kundenverkehr (§ 12 Abs. 1 Satz 7 der 12. BayIfSMV)
Die Öffnung von Ladengeschäfte mit Kundenverkehr ist nur noch für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.
- Kulturstätten (23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)
Kulturstätten nach § 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV (z.B. Museen, Ausstellungen) können für Besucher nach vorheriger Terminbuchung unter folgenden Voraussetzungen öffnen:
 - a) die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
 - b) für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
 - c) der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
 - d) der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

Hinweis: Die Regelungen zur Kontaktbeschränkung (fünf Personen aus maximal zwei Haushalten) gelten unverändert weiter.

Die Entwicklung der Inzidenzzahlen wird täglich auf der Homepage des Landkreises Günzburg unter <https://www.landkreis-guenzburg.de/covid-19> veröffentlicht.

Landratsamt Günzburg
Günzburg, 19. März 2021

Langer
Oberregierungsrat

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung (12. BayIfSMV);
Wöchentliche Inzidenzeinstufung des Landkreises Günzburg nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV bezüglich des Schul- und Kinderbetreuungsbetriebs**

Es wird festgestellt, dass der Landkreis Günzburg die 7 Tages-Inzidenz von 50 überschreitet.
Der 7-Tage-Inzidenzwert beträgt nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Stand **19.03.2021; 03:33 Uhr**, im Landkreis Günzburg **74,0** Fälle in den letzten 7 Tagen je 100.000 Einwohner.

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens geht das Landratsamt Günzburg davon aus, dass die 7-Tage Inzidenz auch noch in der folgenden Kalenderwoche (22.03.2021 bis 28.03.2021) über dem Wert von 50 liegen wird.

Somit gelten für Woche vom 22.03.2021 bis 28.03.2021 bezüglich des Schulbetriebs im Landkreis Günzburg die Regelungen nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV. Außerdem gelten für diese Kalenderwoche in Bezug auf die Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige die Regelungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

Sollte während der o.g. Woche der Inzidenzwert von 50 unterschritten oder der Inzidenzwert von 100 überschritten werden, hat dies keine Auswirkung auf die oben getroffene Einschätzung und die damit verbundenen Regelungen.

Die wöchentliche Einstufung des Inzidenzwertes wird immer freitags auf der Homepage des Landkreises Günzburg unter <https://www.landkreis-guenzburg.de/covid-19/schulen-und-kindergaerten> sowie im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

Landratsamt Günzburg
Günzburg, 19.03.2021

Langer
Oberregierungsrat

Dr. Hans Reichhart
Landrat